



Brüssel, den 1. April 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0046 (NLE)

7115/20
ADD 2

MAR 44

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. April 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 117 final - ANNEX 2

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 117 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2020) 117 final - ANNEX 2

Brüssel, den 31.3.2020
COM(2020) 117 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG II

Jährliche Präzisierung des im Namen der Union im Hafenstaatskontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatskontrolle zu vertretenden Standpunkts

Vor jeder Jahrestagung des Hafenstaatskontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatskontrolle sind die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt allen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, sowie etwaigen Unterlagen, die im Bereich der Zuständigkeit der Union zu erörtern sind, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Auf der Grundlage der genannten Informationen übermitteln die Kommissionsdienststellen daher rechtzeitig vor der betreffenden Ausschusstagung dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien zur Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, in dem die spezifischen Elemente des vorgesehenen Standpunkts im Einzelnen darlegt sind.

Der in dem vorbereitenden Dokument vorgesehene, im Namen der Union zu vertretende Standpunkt gilt als genehmigt, sofern nicht eine Sperrminorität der Mitgliedstaaten ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments ablehnt, je nachdem, welches von beidem früher eintritt. Im Falle der Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.